Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Gremien und Kommunalrecht Westphal, Jens Telefon: 07071 204-1824

Gesch. Z.: 101/

Vorlage 245/2024 Datum 30.10.2024

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Alle Ortschaftsräte

zur Vorberatung im Ortschaftsrat Bebenhausen

zur Vorberatung im Ortschaftsrat Bühl

zur Vorberatung im Ortschaftsrat Hagelloch

zur Vorberatung im Ortschaftsrat Hirschau

zur Vorberatung im Ortschaftsrat Kilchberg

zur Vorberatung im Ortschaftsrat Pfrondorf

zur Vorberatung im Ortschaftsrat Unterjesingen

zur Vorberatung im Ortschaftsrat Weilheim

zur Vorberatung im Verwaltungsausschuss

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Bezug: 247/2024

Anlagen: Anlage 1 - Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Hauptsatzung wird wie in Anlage 1 beschrieben geändert.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung:

Anlass / Problemstellung

Mit der Änderung der Feuerwehrsatzung in Vorlage 247/2024 soll auch angepasst werden, wer für die Zustimmung für die Ernennung der ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandantinnen und -kommandanten sowie der Abteilungskommandantinnen und -kommandanten nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz zuständig ist.

2. Sachstand

Nach § 8 Absatz 2 Feuerwehrgesetz (FeuerwG) wird der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant bzw. die ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandantin von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Daraufhin muss der Gemeinderat diese Wahl bestätigen und der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin den Kommandanten bzw. die Kommandantin ernennen.

Anders ist das Vorgehen beim hauptamtlichen Feuerwehrkommandant oder der Kommandantin: Hier gelten nicht die Bestimmungen nach § 8 Absatz 2 FeuerwG, sondern die der Hauptsatzung: Da der Feuerwehrkommandant bzw. die Feuerwehrkommandantin die Fachabteilungsleitung innehat, ist gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 der Hauptsatzung der Ausschuss zuständig.

Mit der Änderung der Feuerwehrsatzung ist geplant, dass es nun einen hauptamtlichen und zwei ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandanten bzw. -kommandantinnen gibt. Nach bisheriger Regelung werden die ehrenamtlichen Stellvertretungen vom Gemeinderat gewählt. Da für den hauptamtlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin die Regelung des § 8 Abs. 2 FeuerwG nicht gilt, würde dieser oder diese, wie in der Hauptsatzung geregelt, als stellvertretende Fachabteilungsleitung von der Verwaltung ausgewählt.

Der Wahl der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertretung wird bislang vom Ausschuss zugestimmt (§ 6 Absatz 3 Nr. 25 Hauptsatzung).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Hauptsatzung wird wie in Anlage 1 dargestellt geändert. Damit ist der Verwaltungsausschuss für die Wahl der Stellvertretungen des bzw. der Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandanten zuständig und stimmt der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen zu. Für die Zustimmung zur Wahl der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertretung ist dann, sofern die Abteilung in einem Teilort liegt, abschließend der Ortschaftsrat zuständig, in den anderen Fällen weiter der Verwaltungsausschuss.

4. Lösungsvarianten

Die Hauptsatzung wird nicht geändert.

Klimarelevanz

keine